Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. o7.o55 (früher Nr. 32 der ehemaligen Stadt Heessen)

Im alten Ortskern von Heessen zeigt sich in zunehmendem Maße im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb der Stephanusschule und der weiteren baulichen Entwicklung in diesem Bereich das Fehlen geeigneter Spiel- und Sportmöglichkeiten. In den bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen für dieses Gebiet sind keine derartigen Flächen festgesetzt.

Nach Prüfung der Standortfrage bietet sich nur das Gelände östlich der Stephanusschule an. Dieses Grundstück liegt zum Teil im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Heessen Nr. 32" und ist für eine maximal IIIgeschossige Bebauung vorgesehen.

Die Stadt Hamm beabsichtigt, auf diesem Grundstück eine Schulsportanlage zu errichten, die vorwiegend dem Schulsport und an Nachmittagen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen soll.

Aus diesem Grunde soll der Bebauungsplan "Heessen Nr. 32" im Bereich zwischen Stephanusschule und Dorfstraße geändert werden durch die Einbeziehung des im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten "allgemeinen Wohngebietes" in die Gemeinbedarfsfläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll in diesem Abschnitt geringfügig nach Süden erweitert werden, um die gesamte Anlage in den geänderten Bebauungsplan aufzunehmen.

Die durch diese Änderung bewirkte Reduzierung der Wohnbaufläche im alten Ortskern Heessen erscheint unbedenklich im Hinblick auf die beabsichtigte bauliche Verdichtung in diesem Gebiet, da die in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen "Heessen Nr. 6 b und 32" getroffenen Festsetzungen eine ausreichende Verdichtung gewährleisten.

Durch die Errichtung dieser Spiel- und Sportanlage wird ein Mangel in der Ausstattung der Schule mit Spiel- und Sportflächen behoben; gleichzeitig erhält der Siedlungsbereich notwendige Wohnfolgeeinrichtungen. Das fragliche Grundstück steht im Eigentum der Stadt Hamm.

Die Kosten, die durch die Errichtung der Spiel- und Sportanlage der Stadt Hamm voraussichtlich entstehen, sind überschlägig mit -18o.ooo,-- DM ermittelt worden.

Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff BBauG bzw. im Sinne des § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Hamm, 24. 2. 77

Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan
Stadtbaurat

Dipl.-Ing. Romer
Städt. Oberbaurat

32 Hamm